

36.

I
01
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00047/2019 des Ortsbeirates Neumühle
Betreff: Grundhafter Ausbau der Straße Am Immensoll - Änderungsantrag**

Beschlussvorschlag:

Der Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Vorlage 00047/2019 wie folgt geändert:

1. Die Stadtvertretung stimmt dem grundhaften Ausbau der Straße Am Immensoll zu. Die Oberflächengestaltung der Straße erfolgt entsprechend der Alternative B1 mit einer ungebundenen Natursteinpflasterung. Der Gehweg zwischen Am Immensoll 9 – 75 wird im bereits jetzt vorhandenen Verlauf in wassergebundener Deckschicht hergestellt. Es werden keine weiteren Bäume, als die in der vorgestellten Planung entfernt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Änderungsantrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

(Die Kostenfrage ist irrelevant, s.u.)

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Der durch den Ortsbeirat Neumühle formulierte Wunsch nach einer Erhaltung des straßenbildprägenden Baumbestandes soll lt. Vorlage 00047/2019 berücksichtigt werden. Dies lässt sich nur durch die weitgehende Beschränkung der Erneuerung des Fahrbahnkörpers auf die Bestandsmaße und durch den fast völligen Verzicht auf die Herstellung von Nebenanlagen erreichen. Eine den heute gültigen Normen entsprechende Erneuerung der Nebenanlagen würde die sehr dicht unter bzw. an der Oberfläche verlaufenden Baumwurzeln irreparabel schädigen und somit die Bäume in ihrem Bestand bedrohen. Nur in einzelnen Bereichen, wie z.B. Grundstückszufahrten oder in der Zuwegung zur Bushaltestelle, können eventuell punktuelle Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, sofern die Bäume und ihre Wurzeln dadurch nicht geschädigt werden – dies muss der späteren Detailplanung vorbehalten bleiben. Der Baumgutachter schlägt zwar eine nur wenige Zentimeter dicke wassergebundene Decke vor; diese würde jedoch nicht den heute gültigen Normen entsprechen. Sie wäre unter bautechnischen und laut SDS auch aus Unterhaltsaspekten nicht sinnvoll. Zusammenfassend:

Es ist nur entweder der Erhalt des Baumbestandes möglich oder aber die Herstellung eines Gehweges mit wassergebundener Decke.

Hinsichtlich der Ungeeignetheit einer Pflasteroberfläche und der klaren Präferenz der Fachverwaltung für eine Asphaltoberfläche wird auf den Inhalt der Beschlussvorlage 00047/2019 verwiesen.


Bernd Nottebaum